



Gemeinde

Wangen-Brüttisellen

GEMEINDEVERWALTUNG
STATIONSSTRASSE 10
8306 BRÜTTISELLEN

Abteilung Tiefbau, Unterhalt und Sicherheit
Telefon direkt 044 805 91 64
sicherheit@wangen-bruettsellen.ch
www.wangen-bruettsellen.ch

GERICHTLICHE VERBOTE

Die Eigentümerin einer Sache hat unter anderem das Recht, jede ungerechtfertigte Einwirkung auf die Sache abzuwehren (Art. 641 Abs. 2 ZGB).

Besonders zum Schutze des Grundeigentums besteht gemäss Art. 258 ff. ZPO die Möglichkeit, ein richterliches Verbot an einen unbestimmten Personenkreis zu erlassen, zum Beispiel ein Park- oder ein Fahrverbot. Die Gesuchstellerin muss dazu ihr Recht sowie die Störung glaubhaft machen.

Beantragung eines richterlichen Verbots

Für einen Antrag auf ein Verbot ist für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen das Bezirksgericht Uster zuständig. Mit dem Verbot wird Zuwiderhandelnden, die kein besseres Recht nachzuweisen vermögen, eine Polizeibusse bis CHF 2'000 angedroht. Das Gericht lässt das Verbot und die Androhung durch Publikation und örtliche Hinweistafeln bekannt machen (Art. 259 ZPO). Mit dem Vollzug wird das zuständige Stadtammannamt beauftragt. Für Wangen-Brüttisellen ist dies das Stadtammannamt Dübendorf. Die Checkliste des Bezirksgerichts Uster, weitere Informationen sowie das Gesuchformular finden Sie auf [dieser Website](#)¹.

Vorgehen bei Nichtbeachtung eines richterlichen Verbots

Wurde auf Ihrem Grundstück ein richterliches Verbot verfügt und beschildert, können Sie bei Nichtbeachtung des Verbots eine ‚Umtriebsentschädigung‘ verlangen (bei Parkverboten), oder eine Strafanzeige (bei Park- und Fahrverboten) einreichen.

1 Umtriebsentschädigung

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vom 6. Januar 2003 ist es zulässig, dass der Eigentümer bzw. der berechtigte Mieter oder ermächtigte Delegierte von wiederrechtlich parkierten Fahrzeuglenkern eine Umtriebsentschädigung verlangt. Es liegt im Ermessen des Eigentümers bzw. Berechtigten im Falle einer Nichtbezahlung dieser Umtriebsentschädigung eine Anzeige zu erstatten.

Die Höhe der Umtriebsentschädigung muss verhältnismässig sein. Mit Stand von Jahr 2015 sieht das Bezirksgericht Uster für die Gemeinde Wangen-Brüttisellen eine Höhe von CHF 20 – 60 als zulässig. Empfohlen wird allerdings, die Höhe von CHF 40 nicht zu überschreiten.

Der Umtriebsentschädigungs-Zettel muss beim Fahrzeug gut sichtbar unter dem Scheibenwischer angebracht werden. Ein Doppel, bzw. eine Kopie davon sollte der Eigentümer als Beweis bei sich behalten. Ein Muster für einen Umtriebsentschädigungs-Zettel finden Sie [HIER](#)².

2 Strafanzeige

Strafanzeigen wegen Missachtung eines richterlichen Verbots müssen direkt bei der Stadtpolizei Dübendorf eingereicht werden. Ein Muster für eine Strafanzeige finden Sie [HIER](#)³.

Stadtpolizei Dübendorf
Wilstrasse 18
8600 Dübendorf
Tel. 044 801 69 00

¹ www.gerichte-zh.ch/themen/verbote

² [www.wangen-bruettsellen.ch/Online-Schalter/Gerichtliche Verbote, Umtriebsentschädigung](http://www.wangen-bruettsellen.ch/Online-Schalter/Gerichtliche%20Verbote,%20Umtriebsentsch%C3%A4digung)

³ [www.wangen-bruettsellen.ch/Online-Schalter/Gerichtliche Verbote, Strafantrag](http://www.wangen-bruettsellen.ch/Online-Schalter/Gerichtliche%20Verbote,%20Strafantrag)